Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark.

Postscheckkonten:
Kreisrechnungsamt Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 20 Reichspfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Reichspfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt
in Oels

Nr. 17 Oels, 22. April 1932 **70. Jahrgang**

Kreisbewohner, spart bei Eurer Kreissparkasse!

Inhaltsverzeichnis: Kreistag S. 65 — Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden S. 65 — Realsteuerzuschläge für 1932 S. 65 — Umsatzsteueranteile der Landgemeinden S. 66 — Arbeitsfürsorge S. 66 — Sicherungsverfahren 2mal S. 66 — Bestätigung des Gemeindevorstehers in Stein S. 66 — Quittungskartentauschen S. 66 — Schlachthauserrichtung in Loischwitz S. 66 — Auslegen von Gift S. 66 — Halbjahresausweis über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes Landkreis Oels S. 67 — III. Nachtrag zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper S. 68 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 68 — Schonzeit für Rehböcke S. 68 — Schonzeit für Fasanenhähne S. 68 — Bodenaltertümer S. 68 — Bekanntmachungen anderer Behörden.

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

K I 4198 Oels, den 18. April 1932

Kreistag

Am

Mittwoch, dem 4. Mai 1932, vormittags 10 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses, Kronprinzenstraße 10, ein Kreistag statt, der nach § 120 der Kreisordnung öffentlich ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I Oels, den 18. April 1932

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden

Aus der 21. bis 24. Einkommensteuerüberweisung (21. bis 24. Ek. für Januar bis März) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 0,52 + 0,47 + 0,20 + 0,23 = 1,42 RPfg.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 28. August 1931 auf Seite 154/155 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1931 zugrunde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I 4429 Oels, den 14. April 1932

Realsteuerzuschläge für das Rechnungsjahr 1932

Die Realsteuersperre für das Rechnungsjahr 1932 ist dergestalt aufrechterhalten worden, daß die Gemeinden für das Rechnungsjahr 1932 grundsätzlich keine höheren Realsteuersätze erheben dürfen als die für das Rechnungsjahr 1931 zuletzt rechtswirksam beschlossenen oder festgesetzten. Diese Sperre gilt auch für diejenigen Gemeinden, die im Rechnungsjahr 1931 mit ihren Realsteuersätzen unter die Sätze hinuntergegangen waren, die sie an sich für das Rechnungsjahr 1931 hätten erheben dürfen.

Bis zur endgültigen Beschlußfassung durch die Gemeinde werden daher die Zuschläge für 1931 forterhoben (§ 59 des Kommunalabgabengesetzes), und gegebenenfalls nach endgültiger Feststellung des Gemeindehaushalts später verrechnet. Die Reichsosthilfesenkung darf für die fortzuerhebenden Realsteuersätze nicht in Ansatz gebracht werden, da nähere Bestimmungen hierüber erst später erlassen werden.

Beispiel:

Die Zuschläge betrugen in einer Gemeinde

vor der Osthilfesenkung
zur Grundvermögenssteuer II = 210 %
zur Gewerbesteuer = 210 %

nach der Osthilfesenkung
zur Grundvermögenssteuer II = 168 %
zur Gewerbesteuer = 189 %

Hiernach sind je 210 Prozent zur Grundvermögenssteuer und zur Gewerbesteuer fortzuerheben.

Die im Rechnungsjahre 1931 durchgeführte Realsteuersenkung aus staatlichen Hauszinssteuermitteln ist dagegen bei den in Betracht kommenden Gemeinden für die fortzuerhebenden Realsteuersätze bereits zu berücksichtigen, da die im Jahre 1931 gezahlten Entschädigungsbeträge auch für 1932 bestimmt zur Auszahlung gebracht werden.

Beispiel:

Die Zuschläge einer Gemeinde betrugen:

a) **vor** der Senkung aus Hauszinssteuermitteln
zur Grundvermögenssteuer = 340 %
zur Gewerbesteuer = 340 %

b) **nach** der Senkung aus Hauszinssteuermitteln
zur Grundvermögensteuer = 275 %
zur Gewerbesteuer = 275 %

c) nach der Osthilfesenkung
zur Grundvermögensteuer = 220 %
zur Gewerbesteuer = 247 %

Hiernach dürfen die Zuschläge zu b) des Beispiels mit 275 Prozent forterhoben werden.

Weitere Richtlinien über die Aufstellung des Gemeindehaushaltsvoranschlages und Feststellung der Realsteuerzuschläge für das Rechnungsjahr 1932 werden später im Kreisblatt veröffentlicht werden. Den Gemeinden bleibt es somit überlassen, mit ihren Steuerverteilungsbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1932 bis zum Ergehen dieser Richtlinien zu warten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K I — Oels, den 18. April 1932

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.

Aus der 16. bis 19. Umsatzsteuerüberweisung (16.—19. Us. für Januar und Februar) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 11,50 + 3,30 +
11,50 + 6,70 = 33,00 RPfg.

Der Berechnung der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt vorläufig der im Kreisblatt vom 24. Oktober 1930 auf Seite 188 abgedruckte, für einzelne Gemeinden nachträglich berichtigte Umsatzsteuer-Verteilungsschlüssel für 1930 zugrunde, vorbehaltlich der späteren Angleichung an den Verteilungsschlüssel für 1931.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

III 3202/12. 3. — Berlin, den 23. März 1932

Arbeitsfürsorge

So sehr auch die Arbeitsfürsorge, insbesondere die Fürsorgearbeit, vor der Fürsoge durch reine Unterstützungsgewährung den Vorzug verdient, so darf sie nicht dazu führen, die Lage des Arbeitsmarktes noch mehr zu verschlechtern. Dies würde dadurch geschehen, daß Wohlfahrtserwerbslose zu Arbeiten herangezogen werden, die bisher in den Gemeinden von **regulären Arbeitskräften** ausgeführt worden sind. Ich verweise in dieser Beziehung auch auf die Urteile des Reichsarbeitsgerichts vom 4. Mai 1929 (Bensheimer-Samml. Band 6 S. 33, Rechtsprechung zum A.V.A.V.G., Jahrgang 1929 S. 639, Wohlfahrtsrechtsprechung, Jahrg. 1929/30 S. 26) und vom 17. Dezember 1930 (Bensheimer-Samml. Band 11 S. 13, Rechtsprechung zum A.V.A.V.G. 1931 S. 326, Wohlfahrtsrechtsprechung 1931 S. 163).

Aus dem Zusammenhang dieser Entscheidung ergibt sich, daß die Beschäftigung mit regulären und laufenden Arbeiten stets ein freies Arbeitsverhältnis außerhalb der Fürsorgepflichtverordnung begründet.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt

W I 5028 — Oels, den 18. April 1932

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, bei Heranziehung von Wohlfahrtserwerbslosen zur Leistung von Pflichtarbeiten vorstehenden Erlaß genau zu beachten.

Auf meine Rundverfügung vom 26. November 1930 nehme ich Bezug.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. U. — Oels, den 21. April 1932

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 ist über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren eröffnet worden:

Lfd. Nr.	Name	Des Betriebsinhabers Stand	Wohnort
1	Gustav Mühlsteff	Landwirt	Kritschen
2	Karl und Ella Hoffmann	„	Großgraben

K. U. — Oels, den 21. April 1932.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 wird das über folgende Betriebe eröffnete Sicherungsverfahren aufgehoben:

Lfd. Nr.	Name	Des Betriebsinhabers Stand	Wohnort
1	Paul Langner	Landwirt	Postelwitz
2	Auguste Schwarz	Landwirtin	Raake-Pischkawe

K I 3817/32 — Oels, den 13. April 1932

Bestätigt

der Stellenbesitzer Albert Greulich in Stein zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Stein.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L III 187 — Oels, den 20. April 1932

Quittungskartenumtausch

Es ist in letzter Zeit wiederholt die Feststellung gemacht worden, daß einzelne Quittungskartenausgabestellen in den zum Umtausch vorgelegten Quittungskarten einfach auf Grund mündlicher Angaben des Versicherten oder der Arbeitgeber hin Krankheitswochen bescheinigt haben. Ich weise darauf hin, daß die Krankheitswochen nur dann in die zum Umtausch oder zur entsprechenden Eintragung vorgelegten Quittungskarten eingetragen werden dürfen, wenn die nach Ziffer 10 III a der Ministerialanweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. 11. 1911 vorgeschriebene Bescheinigung der Krankenkasse vorgelegt wird. Die Krankenkassen sind zur Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigungen verpflichtet.

Ich erwarte von den Quittungskartenausgabestellen, daß in Zukunft das Vorstehende genau beachtet wird. Gleichzeitig nehme ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Krankheitsbescheinigung nach Ziffer 16 der vorgenannten Anweisung mit der zum Umtausch abgegebenen Quittungskarte **abzunehmen und mit der Quittungskarte an die Landesversicherungsanstalt einzusenden ist.**

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

K II 3831 — Oels, den 14. April 1932

Schlachthauserrichtung

Der Kaufmann Fritz Dittrich in Loischwitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Loischwitz (Kr. Oels), Grundbuch Nr. 15, ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (R.G.Bl. 1900 S. 871 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung, Zeichnung und statische Berechnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 11. Mai 1932, vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L I 05 — Oels, den 20. April 1932

Auslegen von Gift

Ich habe dem Jagdpächter Herrn Zimmermeister Schulz in Bernstadt die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. bis 31. Mai d. J. auf dem Jagdgelände des Jagdbezirks I in Bernstadt zur Bekämpfung wildernder Hunde und Katzen vergiftetes Luder auszulegen. Die Auslegeplätze müssen kenntlich gemacht werden.

Halbjahres-Ausweis

über die Einnahmen und Ausgaben des Gemeindeverbandes Landkreis Oels i. Schl.

II. Halbjahr: des Rechnungsjahres 1931.
(Beträge in tausend RM.)

Ordentlicher Haushalt

Ueberträge aus Vorjahren (Ueberschüsse, Fehlbeträge, Bestände und dgl.)

Fehlbetrag . . . . . 85 „

Mithin aus Vorjahren: 85 RM.

	Jahressoll		Ist-Einnahme oder Ist-Ausgabe		
		darunter Soll (Rechnungssoll) der Vorjahrsreste	im 1. Berichtshalbjahr	im 2. Berichtshalbjahr	zusammen
	1	1a	2	3	4
I. Einnahmen					
1. Steuern	1 062	82	296	516	812
2. Vom Allg. Kapital- und Grundvermögen und von den Betrieben abgelieferte Ueberschüsse	—	—	—	—	—
Davon ab: An das Allg. Kapital- und Grundvermögen und an Betriebe geleistete Zuschüsse	—	—	—	—	—
Verbleiben	1 062	82	296	516	812
3. Sonstige Einnahmen:					
Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei)	45	—	13	29	42
Schulwesen	9	—	—	5	5
Tiefbauwesen	241	—	128	92	220
Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen (ausschl. Krisenfürsorge und Wohnungswesen)	290	—	84	122	206
Krisenfürsorge	—	—	—	—	—
Wohnungswesen	—	—	—	—	—
Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen	34	—	5	7	12
Uebrige Kämmereiverwaltungen	8	—	4	4	8
Einnahmen insgesamt (abzüglich der Zuschüsse an das Allg. Kapital- und Grundvermögen und an Betriebe)	1 689	82	530	775	1 305
II. Ausgaben					
1. Allgemeine Verwaltung (einschl. Polizei)	189	—	80	105	185
2. Schulwesen:					
a) Volksschulen	—	—	—	—	—
b) Sonstiges Schulwesen	90	8	17	27	44
3. Tiefbauwesen (Wege-, Straßen-, Brückenbau- und -unterhaltung)	542	—	251	189	440
4. Wohlfahrtspflege und Gesundheitswesen ausschl. Krisenfürsorge und Wohnungswesen)	592	—	213	418	631
5. Beteiligung an der Krisenfürsorge	—	—	—	—	—
6. Wohnungswesen	1	—	—	1	1
7. Besondere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen	59	—	22	23	45
8. Uebrige Kämmereiverwaltungen (soweit nicht unter 1 bis 7 aufgeführt)	19		10	7	17
9. Umlage an den übergeordneten Gemeindeverband	123	—	45	35	80
Ausgaben insgesamt	1 615	8	638	805	1 443

Oels, den 19. April 1932.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

III. Nachtrag
zur Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper

Der Abschnitt A der Gebührenordnung für die an Abdeckereien abzuliefernden Tierkörper vom 27. November 1930 (A.Bl. S. 456) wird gemäß §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1929 zum Gesetz vom 28. 3. 1928 über die Ergänzung des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. 7. 1911 wie folgt abgeändert:

A

I. Für Tierkörper, die mit verwertbarer und unverletzter Haut abgeliefert werden und welche nicht von der Gewährung einer Entschädigung gemäß § 4 Ziffer 6 der Viehseuchen-Entschädigungssatzung der Provinz Niederschlesien in der Fassung vom 24. 4. 1930 ausgeschlossen sind, wird eine Entschädigung nach folgenden Sätzen bezahlt:

a) für Einhufer:
1. Pferde über 2 Jahr . . . . . 10,— RM.
2. Pferde von 1 bis 2 Jahren und Maultiere 6,— RM.
3. Fohlen von 3 Wochen bis zu 1 Jahr, sowie Esel und Maulesel . . . . . 3,— RM.

b) für Rindvieh:
1. Ochsen über 3 Jahre . . . . . 14,— RM.
2. Rindvieh über 2 Jahre außer Ochsen unter 1. . . . . 10,— RM.
3. Rindvieh von 1 bis 2 Jahren . . . . 6,00 RM.
4. Fresser von ½ bis 1 Jahr . . . . 4,— RM.
5. Kälber von 3 Wochen bis zu ½ Jahr . . 3,— RM.

c) für Schafe:
1. Schafe mit Wolle . . . . . 2,— RM.
2. Schafe ohne Wolle (Scheerlinge u. Blessen) 1,— RM.

d) für Ziegen, ausgewachsen . . . . . 2,— RM.

e) für Schweine:
1. Schweine von 1—2 Zentnern . . . . 2,— RM.
2. Schweine von 2—3 Zentnern . . . . 4,— RM.
3. Schweine über 3 Zentner . . . . . 6,— RM.

Die Entschädigungsbeträge, die vom Kreisausschuß oder der von diesem beauftragten Stelle ausgezahlt werden, gehen gemäß § 1 Ziffer 6 a. a. O. zu Lasten des Provinzialviehseuchenentschädigungsfonds unter Anrechnung des auf die Staatskasse entfallenden Anteils.

II. Die Tierbesitzer erhalten von den Abdeckereiunternehmern für Tierkörper, die mit unverletzter und verwertbarer Haut abgeliefert werden:

a) von Fohlen und Kälbern unter 3 Wochen, sowie von totgeborenen, aber voll ausgetragenen Fohlen und Kälbern 0,50 RM.

b) von Schlachttieren, die bei der Fleischbeschau zur menschlichen Nahrung untauglich befunden wurden und deren unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei polizeilich angeordnet worden ist (§ 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Ablieferung von Tierkadavern vom 30. 6. 1930, A.Bl. S. 285), ein Drittel der Sätze unter I. Diese Gebühr ist den Tierbesitzern von den Abdeckereiunternehmern unmittelbar auszuzahlen.

III. Wenn die Tierkörper mit beschädigter Haut abgeliefert werden, zum Beispiel mit Verletzungen durch Wunden, Schleifen, Durchliegen, Fäulnis, so ermäßigen sich obige Sätze um die handelsüblichen Abzüge, sofern nicht § 4 Ziffer 8 Abs. 2b der Viehseuchenentschädigungssatzung für Niederschlesien Anwendung findet.

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft. Die Nachträge vom 13. 6. 1931 (A.Bl. S. 204) und vom 9. 11. 1931 (A.Bl. S. 366) werden hierdurch außer Kraft gesetzt. (I. 17. 109. Nr. 33/32.)

Breslau, den 18. März 1932

Der Regierungspräsident.

K I 3981 Oels, den 14. April 1932

Veröffentlicht!

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L I 1064 Oels, den 21. April 1932

Viehseuchenzolizeiliche Anordnung.

Die unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Klein-Bruschewitz herrschende Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Nach Ausführung und Abnahme der Desinfektion werden die mit Verfügung vom 26. März d. J. über das Vorwerk verhängten Sperrmaßregeln ab 27. d. M. aufgehoben.

L I 05 Oels, den 15. April 1932

Jagd

Der Bezirksausschuß Breslau hat für den Regierungbezirk Breslau den Schluß der Schonzeit für **Rehböcke**

auf Freitag, den 27. Mai 1932,

festgesetzt, so daß die Jagd auf die bezeichnete Wildart

am Sonnabend, dem 28. Mai 1932,

beginnt.

L I 05 Oels, den 15. April 1932

Jagd

Der Bezirksausschuß Breslau hat für den Regierungsbezirk Breslau den Beginn der Schonzeit für **Fasanenhähne**

auf Mittwoch, den 18. Mai 1932,

festgesetzt, so daß der Schluß der Jagd auf die bezeichnete Wildart

am Dienstag, dem 17. Mai 1932,

stattfindet.

L I 1329 Oels, den 19. April 1932

Bodenaltertümer

Die Bestimmungen des Ausgrabungsgesetzes werden von der Bevölkerung nicht immer in der für das vaterländische Interesse wünschenswerten Weise beachtet. Jeder, der Grabungen vornimmt, sei es bei landwirtschaftlichen Arbeiten, sei es bei Arbeiten des Hochbaues oder des Tiefbaues, sei deshalb auf folgende Forderungen des Ausgrabungsgesetzes hiermit aufmerksam gemacht.

Wird in oder auf einem Grundstück ein Gegenstand, der für die Kulturgeschichte von erheblicher Bedeutung ist, entdeckt, so ist dies spätestens an dem nächsten Werktag der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche unverzüglich die Erwerbsberechtigten (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes, nämlich Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde) zu benachrichtigen hat. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Gegenstand entdeckt worden ist. Die Anzeigefrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Verpflichtete die Entdeckung erfährt (§ 5 a. a. O.). Der Entdecker, der Eigentümer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten haben den entdeckten Gegenstand und die entdeckte Stätte in unverändertem Zustande zu erhalten, soweit es ohne erheblichen Nachteil oder Aufwendung von Kosten geschehen kann (§ 8 a. a. O.).

Die bei einer Ausgrabung oder einem Gelegenheitsfund entdeckten Gegenstände von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind unter Umständen auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 24 und 25 der Gesetze.

Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Funde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen, Befestigungsanlagen und dergleichen, auch wenn sie bereits früher ihres Inhalts beraubt sein sollten. Ob ein entdeckter Gegenstand erhebliche Bedeutung besitzt, wird in der Regel nur ein Sachverständiger beurteilen können.

Von jeder Anzeige eines Fundes hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich, tunlichst telegraphisch oder telephonisch, den zuständigen Vertrauensmann (Professor Dr. Seger), den Provinzialkonservator (z. Zt. Landesbaurat Dr. Burgemeister, Breslau, Landeshaus) sowie die Erwerbsberechtigten zu benachrichtigen; den Staat, soweit er erwerbsberechtigt ist, vertritt der zuständige Regierungspräsident.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung in der ortsüblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Landrat

Dr. Unckell.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Laubsky, den 12. April 1932

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers Stolper in Laubsky ist Rotlauf tierärztlich festgestellt.

Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorstand
Köhler

Breslau-Krietern, den 19. April 1932

Wetterbericht
des Meteorologischen Observatoriums Breslau-Krietern

(Oeffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die Störungen der 18. Serie brachten zu Beginn der Woche (10. bis 16. 4.) den Sudetenländern verbreitete, zum Teil ergiebige Niederschläge. Die vorübergehende milde Föhnwitterung, die zu Anfang der Woche herrschte, wurde durch den Einbruch maritim-arktischer Kaltluftmassen beendet, und gegen Mitte der Woche lagen die Temperaturen auch im Flachlande nur wenige Grade über Null. In der zweiten Wochenhälfte begannen vom Balkan Warmluftmassen nordwestwärts vorzudringen, und nach zum Teil stärkeren Niederschlägen gelangte am Sonnabend unser Bezirk vorübergehend in die Warmluftmassen, wobei die Höchsttemperaturen 15 Grad überschreiten konnten.

Zu Beginn der dritten Aprilwoche (17.—23.) sind erneut kontinental-arktische Kaltluftmassen in Schlesien eingebrochen und haben kräftigen Temperaturrückgang gebracht. Bei ungehinderter Ausstrahlung kommt es in den ersten Tagen der neuen Woche auch im Flachlande zu Nachtfrösten. Da die Störungen der neuen 20. Serie sich bereits bei Island zeigen und südostwärts vordringen werden, so ist nach einer vorübergehenden Beruhigung und zeitweise aufheiterndem Wetter erneut unbeständige Witterung zu erwarten. Nach vorübergehender Erwärmung wird es erneut zu Temperaturrückgang kommen. Soweit sich bereits heute übersehen läßt, dürfte erst in der letzten Aprilwoche sich stärker zunehmende Erwärmung und zeitweise stärker aufheiterndes Wetter einstellen.

Ein Plan über die Herstellung einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße von Juliusburg nach Gutwohne liegt vom 22. April ab vier Wochen beim Postamt in Juliusburg (Kr. Oels) aus.

Breslau 13, den 20. April 1932

Telegraphenbauamt 2

Wir halten folgende
Formulare für die

Gemeindevorstände,
der
Eigenschulverbände
und die
Schulvorstände der Gesamtschulverbände
vorrätig

Schulhaushaltungsanschläge . . . . . das Stck. Mk. 0.30
Anleitung zur Aufstellung des Schulhaushaltungsetats das Stck. Mk. 1.00
Rechnungsauszüge . . . . . das Stck. Mk. 0.20
Kassenjournale . . . . . das Stck. Mk. 0.25
Verteilung der Schulunterhaltungskosten . das Stck. Mk. 0 10

A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe & Politt

Lager aller amtlicher Formulare